

Vergabenummer	10-10-24-01-10
---------------	----------------

Baumaßnahme
Burg Falkenstein
Gerüstarbeiten Burg Falkenstein

Leistung
Los 10: Gerüstarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 13.01.2025
- spätestens Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 11.07.2025
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - 13.01.2025 - 11.07.2025

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 50,00 € (ohne Umsatzsteuer)
- Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
 Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
10.1 Die Fertigstellung der Leistung ist dem Auftraggeber zur Abnahme anzuzeigen.
10.2 Die erbrachte Leistung ist in der Abrechnung nachzuweisen. Die Auftragsnummer und die Bezeichnung der Baumaßnahme sind auf der Rechnung zu vermerken.
10.3 Die zu verwendende Post- und Rechnungsadresse des Auftraggebers lautet:
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Baudirektion SIP
Paracelsusstraße 23
D-06114 Halle (Saale)
10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.5 Nachträge aufgrund von Zusatzleistungen, Mengen- und Massenmehrungen sind vor Ausführungsbeginn durch das Planungsbüro zu prüfen und gelten erst nach schriftlichem Auftrag durch den Auftraggeber als bestätigt und zur Ausführung freigegeben.

10.6 Die Schlussrechnungslegung erfolgt erst nach Abnahme und Fertigstellung.

10.7 Abweichend von Punkt 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme inklusive aller Nachträge zu leisten. Die Sicherheit ist aufgrund der Besonderheit des Bauwerkes mit hohem Denkmalwert und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer fachgerechten und mängelfreien Bauleistung am Denkmal und im Denkmalumgebungsbereich zu leisten.

Ist eine entsprechende Bürgschaft gemäß Formblatt 421 VHB des Auftragnehmers nicht beim Bauherrn hinterlegt, wird der vollständige Sicherheitsbetrag mit der 1. Abschlagsrechnung einbehalten. Deckt die hinterlegte Bürgschaft nicht den vollständigen Sicherheitsbetrag ab, wird der Differenzbetrag bei der Abschlagsrechnung einbehalten.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach der Abnahme der Leistung an den Auftragnehmer herauszugeben.

10.8 Abweichend von Punkt 5 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit ist aufgrund der Besonderheit des Bauwerkes mit hohem Denkmalwert und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer fachgerechten und mängelfreien Bauleistung am Denkmal und im Denkmalumgebungsbereich zu leisten.

Der Gewährleistungseinbehalt ist nach Prüfung der Schlussrechnung mit einer Bankbürgschaft ablösbar. Die Rückgabe der Urkunde erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Falls keine Gewährleistungsbürgschaft eingereicht wird, ist der Gewährleistungseinbehalt nach Ablauf der Frist beim Auftraggeber zurückzufordern.

10.9 Die Gewährleistung beträgt 4 Jahre.

10.10 Die Anschlüsse für Baustrom, Baubeleuchtung, Bauwasser werden bauseits zur Verfügung gestellt, die Kosten des Verbrauchs sind vom jeweiligen Auftragnehmer anteilig zu tragen. Die Umlage beträgt für

- Baustrom 0,4 %
- Bauwasser 0,4 %
- WC-Reinigung 0,2 %

der Brutto-Auftragssumme und wird von der Brutto-Schlussrechnungssumme abgezogen.

10.11 Die Ausführung der Leistung erfolgt erst nach örtlichem Aufmaß und Abstimmung mit dem Auftraggeber.

10.12 Die Arbeiten müssen unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Bausubstanz durchgeführt werden. Es gilt die Baustellenordnung auf Schloss und Burg Allstedt.

10.13 Die Ausführung der Leistungen muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

10.14 In den Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot, Zuwiderhandlungen können eine Vertragskündigung zur Folge haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Für Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B (VOB/B).

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----